

## Bericht und Antrag an das Schulparlament

### Nachtrag I des Nutzungsreglements für die Schulanlagen der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau

#### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 11, Abs 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, VSG) hat der Schulrat ein Benützungsglement für die Schulanlagen zu erlassen. Da das Reglement öffentlich-rechtliche Bestimmungen enthält, ist in der Oberstufenschulgemeinde Grünau das Schulparlament für den Erlass zuständig. Der Beschluss ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

In den letzten Jahren haben Littering, Lärmbelästigungen und Sachbeschädigungen auf dem Gemeindegebiet Wittenbach zugenommen. Auch das Areal der Oberstufenschule Grünau bleibt davon nicht verschont. An den Wochenenden halten sich vor der Grünau 2 und auf dem Pausenplatz der Grünau 1 immer wieder mehrere Jugendliche bis spät in die Nacht auf. Dabei verursachen sie durch Abspielen von lauter Musik und mit lauten Diskussionen erheblichen Lärm und missachten zum Teil die Nachtruhe, welche ab 22.00 Uhr gilt. Die Anwohner hatten deswegen schon vermehrt die Polizei gerufen. Zudem trinken die Jugendlichen Alkohol und essen mitgebrachte Snacks. Die Verpackungen, Flaschen, Dosen und Zigarettenstummeln werden achtlos liegen gelassen oder herumgeworfen. Dieses Littering verursacht uns zusätzliche Kosten.

Zusammen mit der politischen Gemeinde Wittenbach und den Kirchgemeinden in Wittenbach erarbeitet die Oberstufenschule Grünau das Konzept "Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen". Mit verschiedenen Massnahmen soll dem oben beschriebenen Verhalten der Jugendlichen entgegenge wirkt werden. Das Konzept soll auf allen öffentlichen Plätzen im ganzen Gemeindegebiet von Wittenbach angewendet werden. Eine Massnahme startet bereits ab April 2021. Ein privater Sicherheitsdienst patrouilliert im Auftrag der Gemeinde Wittenbach im ganzen Gemeindegebiet und sorgt für die Einhaltung der gültigen Regeln.

#### 2. Erwägungen

Ausserhalb der Unterrichtszeiten soll die Schulanlage der Oberstufenschule Grünau allen Jugendlichen, jungen Erwachsenen und auch Familien für ihre Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Dabei sind alle herzlich willkommen, welche die gültigen Regeln für das Zusammenleben respektieren. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeit oder das Verbot von Littering. Diese beiden Vorschriften sind beispielsweise im Reglement "Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Wittenbach" geregelt, gelten auch auf unserem Areal und können entsprechend sanktioniert werden.

Zusätzliche Vorschriften zur Nutzung der Schulanlage sind im "Nutzungsreglement für die Schulanlagen der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau" zu erlassen. In der Absicht auf einen grundsätzlich suchtmittelfreien Raum auf unserer Schulanlage bestand bisher auf einer gelben Tafel der Hinweis auf ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Für dieses Verbot besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage, weshalb bis heute der Tatbestand des Rauch- und Alkoholkonsums nicht sanktioniert werden kann. Ein Verzicht von Alkohol und Raucherwaren ist aber besonders auf einer Schulanlage zu befürworten. Eine solche Vorschrift unterstützt unter anderem auch die Jugendarbeit der Gemeinde Wittenbach.

Durch eine Ergänzung unseres Benützungsreglements mit einem Rauch- und Alkoholverbot wird dieses Verbot rechtsgültig und kann anschliessend geahndet werden. Durch die Schaffung dieser Grundlage erwarten wir eine Verbesserung der aktuellen Situation mit den lärm- und abfallverursachenden Jugendlichen. Denn der übermässige Konsum von Alkohol wirkt enthemmend und kann schnell zu Lärm und Littering führen. Der private Sicherheitsdienst kann auf die wenigen fehlbaren Personen zugehen und das Verbot mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen durchsetzen. Renitente oder unbelehrbare Personen können weggewiesen oder mit einem zeitlich beschränkten Hausverbot belegt werden.

Für offizielle Veranstaltungen auf dem Schulhausareal sieht der Artikel eine Bewilligungspflicht vor. In der Bewilligung durch die Schulverwaltung kann der Ausschank von Alkohol erteilt werden. Auch ist es an bewilligten Anlässen möglich, Raucherzonen einzurichten und speziell zu kennzeichnen. Mit der Ergänzung des Artikel 9 mit einem Rauch- und Alkoholverbot auf dem Schulareal werden offizielle Veranstaltungen bezüglich Alkoholkonsum und Rauchen somit nicht eingeschränkt.

Damit wir die Nachtruhestörungen oder auch das Littering auf dem Areal der Oberstufenschule Grünau besser in den Griff bekommen, ist ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot aus unserer Sicht ein effektives Mittel. Dieses Verbot würde nur einen kleinen Teil unserer Besucher einschränken. Der grosse Teil unserer Besucher soll sich bei uns künftig an einem sicheren und suchtmittelfreien Ort wohlfühlen können.


### 3. Antrag

Geschätzte Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schulrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Der Nachtrag I zum Nutzungsreglement für die Schulanlagen der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau sei zu erlassen;
2. Es sei festzustellen, dass der Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 12 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 dem fakultativen Referendum untersteht.

Oberstufenschule Grünau  
Schulrat

  
Georges Gladig  
Schulratspräsident

  
Pascal Blumer  
Schulverwalter

### Beilage

- Nachtrag I zum Nutzungsreglement für die Schulanlagen
- Nutzungsreglement für die Schulanlagen vom 21.11.2016